

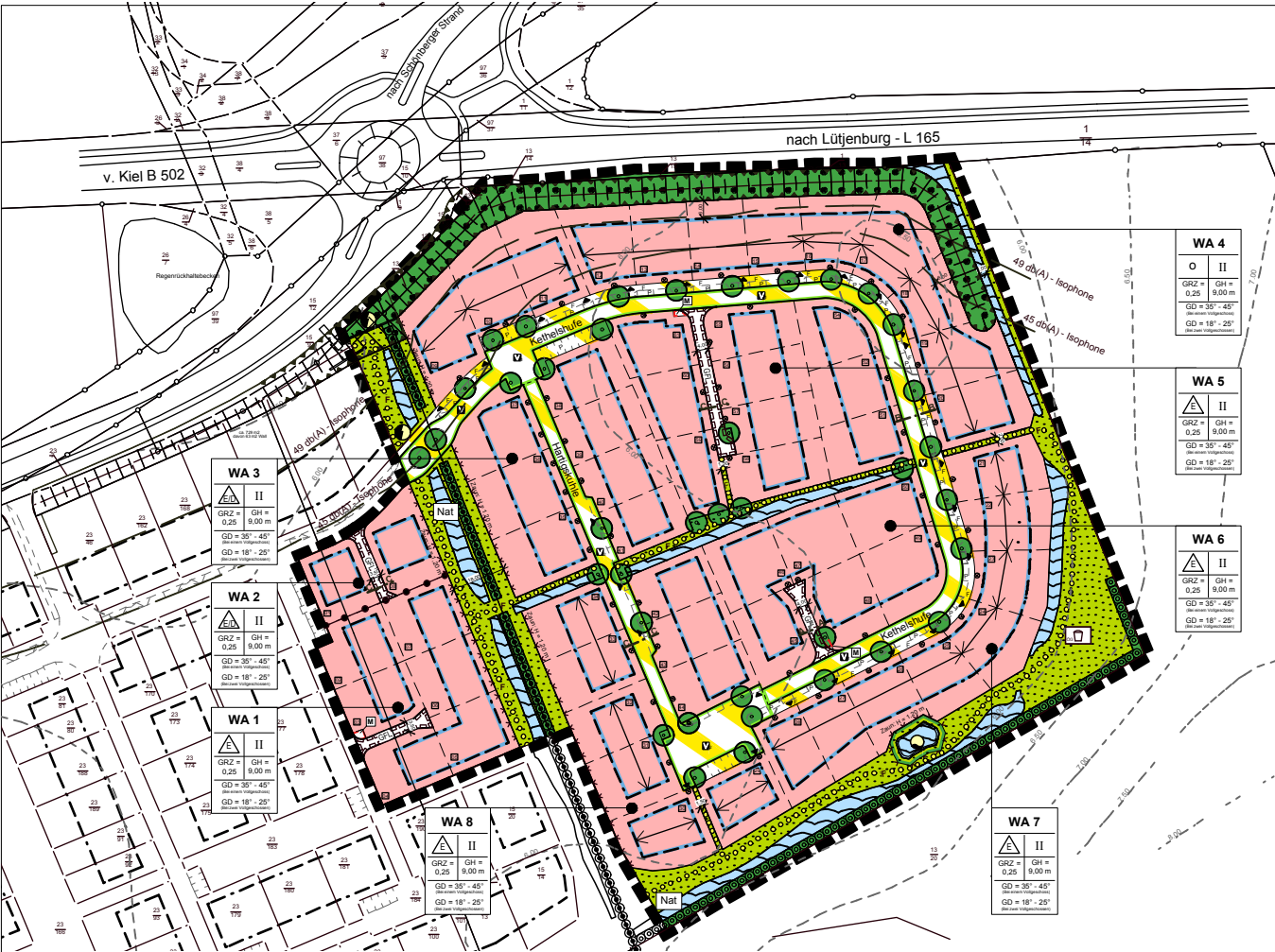
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KREIS PLÖN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 "Strandstraße / L165"

Für das Gebiet "südlich der Landesstraße 165 und östlich anschließend an die vorhandenen Bebauung der Straßen Ketelshufe und Hafergang"

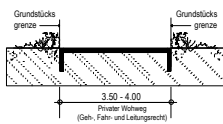
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Schönberg über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, für das Gebiet "südlich der Landesstraße 165 und östlich anschließend an die vorhandenen Bebauung der Straßen Ketelshufe und Hafergang" bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

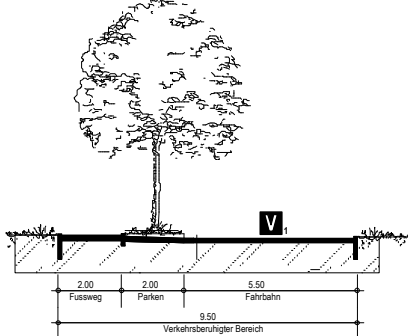
TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1000



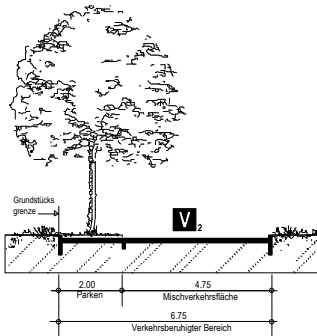
STRASSENPROFILE M 1:100



SCHNITT A-A (Wohnwege)



SCHNITT B-B ("Ketelshufe")



SCHNITT C-C ("Hartigskuhle")

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48

WA 1
Allgemeines Wohngebiet, Gebietsnummerierung von 1 bis 10, z.B. WA 1

GRZ = 0,25
Grundflächenzahl, z.B. 0,25

II
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. max. zwei Vollgeschosse

GH = 9,00 m
Maximal zulässige Gebäudehöhe u.N.N.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
Offene Bauweise

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Hauptfahrichtung

GEBAÜDEDARSTELLUNG
Geneigtes Dach, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 35° - 45° bei einer Bauweise des Hauptgeschosses mit einem Vollgeschoss

Geneigtes Dach, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 18° - 25° bei einer Bauweise des Hauptgeschosses mit zwei Vollgeschossen

WA 4
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 5
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 6
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 7
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 8
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 9
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 10
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 11
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 12
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 13
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 14
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 15
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 16
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 17
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 18
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 19
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 20
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 21
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 22
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 23
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

WA 24
GRZ = 0,25
GH = 9,00 m
GD = 35° - 45°
GD = 18° - 25°

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 2 Nr. 2 + 1 sowie § 4 BauNVO)
In den Allgemeinen Wohngebieten eins bis acht (WA 1 - 8) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sporadische Zwecke sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ist die Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Betriebsleistungsgewerbes) allgemein zulässig.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)

Es ist in den Allgemeinen Wohngebieten eins bis acht (WA 1 - 8) maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] sowie eine Wohnung pro Doppelhaushälfte [D] zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 + 3 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Maximale Gebäudehöhe (GH_{max})
Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen (GH) werden gemessen von dem auf den jeweiligen Grundstücken festgesetzten Höhenbezugspunkt [H] bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Giebeln und Dachaufbauten. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen und Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden. Eine Erhöhung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ist durch die Überschreitung des festgesetzten Höhenbezugspunktes [H] durch die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFF EG) (siehe Ziffer 3.2 des Teil B - Text 7) nicht zulässig. Die festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich immer auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Fassaden
Als Fassadenmaterial ist Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Weiß, Gelb und grau zulässig. Bei Holzfassaden ist außerdem die naturbelassene Farbe zulässig. Holzbalkenbalkenhaus sind in der gesamten Geltungsbereich zulässig.

4.2 Dachneigungen Als Dachneigungen sind nur nicht hochglänzende Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun oder Anthrazit und begrünzte (lebende Pflanzen) Dächer zulässig. Photovoltaikanlagen und Solaranlagen sind zulässig.

4.3 Dachgärten Als Dachgärten sind pro Gebäude jeweils nur Satellit- oder Schiegedachgärten mit einer maximalen äußeren Breite von maximal 50% der Traufbreite zulässig. Der Abstand von der Traufe - waagrecht gemessen - darf 0,40 m nicht unterschreiten und muss je Dachfläche einheitlich sein. Der Abstand vom Umgang muss mindestens 1,50 m betragen. Dachsteine sind nicht zulässig. Das Material der Dachneigung hat dem des Hauptdaches zu entsprechen.

4.4 Das Erreichungsbereich (äußere Fassaden- und Gebäudegestaltung, Gebäudeform und -Material, Dachneigung) der zusammengehörenden Hausgruppen ist einheitlich zu gestalten.

4.5 Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für Energieträger und die Energieversorgung ist auf den Grundstücken nicht zulässig.

5. Stellplätze, überdeckte Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Pro Wohnung in den Einzelhäusern und Stellplatzflächen (Carports) oder Garagen in einer Größe von mindestens 30 m² herzustellen.

5.2 Der Abstand zwischen Stellplätzen, überdeckten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO - SH, und der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche muss mindestens 5,00 m betragen.

6. Sichtbereiche und Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen im Bereich der Sichtbereiche und der privaten Wohnwege sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor Schallimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Straßenverkehrslärm:
Für die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude (Wohngebäude) bzw. Gebäudeteile zwischen der 45 db(A) Isophone und der 48 db(A) Isophone (Gekennzeichnet im Teil A der Planzeichnung) sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB passive Schutzmaßnahmen an den Außenbauteilen der Gebäude oberhalb des Erdgeschosses erforderlich. Folgendes resultierendes Schalldämmmaß (R_{wa}) ist für diese Außenbauteile anzunehmen:
Resultierendes Schalldämmmaß (R_{wa}): 35 db

8. Grünordnung (§ 9 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen:
Es sind Anpflanzungen von Bäumen gemäß landschaftsplanerischem Fachbeitrag (Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 48 und Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48) vorzunehmen. Die in der Planzeichnung festgesetzten neu anzupflanzenden Bäume sind vor Beseitigungen zu schützen und zu pflegen, sowie bei Abgang durch heimische, standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

8.2 Umgrenzung von Flächen, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichnete Bereiche sind flächendeckend zu begrünen. Es sind nur heimische, standortgerechte Laubbäume zulässig. Außerdem sind diese Flächen von jeglicher baulicher Nutzung, auch solcher die nach der LBO genehmigungsfrei ist, Versiegelung und Ablagerung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Die zulässigen Pflanzarten und -Qualitäten sind dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 48 und Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 zu entnehmen.

8.3 Kriechhaltung und Kriechschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Die als vorhanden und neu anzupflanzenden gekennzeichneten Kriechen im Pflanzungsbereich sind dauerhaft zu sichern. Forststandortgefährdende Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung sind zu unterlassen. Kriechschuttbänke, auch innerhalb der privaten Grundstücksflächen, sind von jeglicher baulicher Nutzung, auch solcher die nach der LBO genehmigungsfrei ist, Versiegelung und Ablagerung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten.

8.4 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind als naturnahe Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Die Flächen sind als Wiesen zu entwickeln und extensiv zu unterhalten.

8.5 Öffentliche sowie private Stellplatzbereiche und ihre Zufahrten Die öffentlichen Fußwege und die privaten Stellplatzbereiche sowie ihre Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material ohne Betonunterbau herzustellen.

8.6 Der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Zaun entlang und innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist herzustellen und nur als grün beschichteter Stabgitter oder Drangflichtzaun in einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Hinweis: Für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Schönberg gelten ausschließlich die Festsetzungen der 2. Änderung. Die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 48 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 haben mit in Kraft treten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Schönberg keine Gültigkeit mehr.

PLANZEICHNERKLÄRUNG:

13. Flurstücksbezeichnung

Höhenlinie, Lage ü. N.N., z.B. 6,00

Höhenbezugspunkt, bezogen auf die Oberkante der Erschließungsfläche, die das jeweilige Grundstück erschließt

Fußwegnetz in der öffentlichen Grünfläche

Nummerierung der Grundstücke 1 - 61, z.B. 14

Vorhandenes Kleingewässer, zu erhalten

Zaun, H = 1,20 m

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgeklappt auf dem Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2011. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Problemlöser" am 30.06.2011 erfolgt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 hat in der Zeit vom 27.12.2011 bis 10.01.2012 während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in Zimmer 112 des Amtes Proben, Koll 4, 24/27 Schönberg nach § 9 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegung für den Interessierten kostenfrei oder zur Nachschicht abgegeben werden können, im "Problemlöser" zusätzlich bekannt gemacht.

Die Verfahren sind als verfahrensrechtliche Verfahren durchgeführt. Von einer Holztafel 106-Bezeichnung wurde nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgelesen.

Die Gemeindevertretung hat am 25.06.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 27.12.2011 bis 10.01.2012 während folgender Zeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in Zimmer 112 des Amtes Proben, Koll 4, 24/27 Schönberg nach § 9 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegung für den Interessierten kostenfrei oder zur Nachschicht abgegeben werden können, im "Problemlöser" zusätzlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Katastermäßige Bestand am 27.12.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neu städtebaulichen Planung werden als schlag beibehalten.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.12.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (elektronisch) Beschluss gebilligt.

(Ausfertigung) Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und bekannt zu machen.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 27.12.2011 durch Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahren und Fernverbindungen und von Wägungen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Festlegungen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einzelabgabengänge gebühren zu machen und die Gebühren dieser Abgabe (§ 14 BauGB) angegeben worden. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 27.12.2011 in Kraft getreten.

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Spruchstunden von den Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft